

Der Vorsorgeauftrag

...und was passiert, wenn keiner vorliegt

**Sozial- und Gesundheitskommission Muttenz
09.11.2016**

Jacqueline Frossard

Dr. phil. + M Law

Der Erwachsenenschutz seit dem 1.1.2013



Die fünf grundlegenden Reformziele im Erwachsenenenschutz

1. Förderung des Selbstbestimmungsrechts
 2. Stärkung der Familiensolidarität
 3. Regelung der Rechte von urteilsunfähigen Personen in stationären Einrichtungen
 4. Massgeschneiderte behördliche Massnahmen
 5. Professionalisierung
1. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung
 2. Festlegung der Vertretungsrechte bei Urteilsunfähigkeit
 3. Betreuungsvertrag und Regelung freiheitsbeschränkender Massnahmen
 4. FU und Beistandschaften
 5. Fachbehörden entscheiden im Dreiergremium

Die fünf grundlegenden Reformziele im Erwachsenenenschutz

1. Förderung des Selbstbestimmungsrechts
 2. Stärkung der Familiensolidarität
 3. Regelung der Rechte von urteilsunfähigen Personen in stationären Einrichtungen
 4. Massgeschneiderte behördliche Massnahmen
 5. Professionalisierung
1. **Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung**
 2. **Festlegung der Vertretungsrechte bei Urteilsunfähigkeit**
 3. **Betreuungsvertrag und Regelung freiheitsbeschränkender Massnahmen**
 4. **FU und Beistandschaften**
 5. **Fachbehörden entscheiden im Dreiergremium**

Vorsorgeauftrag & Patientenverfügung

- Der **Vorsorgeauftrag (VA)** regelt die rechtliche Vertretung für die Personen- und/oder Vermögenssorge bei Urteilsunfähigkeit
- Die **Patientenverfügung (PV)** regelt für den Fall der Urteilsunfähigkeit, welchen medizinischen Behandlungen zugestimmt bzw. nicht zugestimmt wird und wer bei Unklarheiten darüber entscheiden darf

Die «Generalvollmacht» hat ausgedient...

... nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit!

BGE 134 III 385 64 E. 3+4:

«Eine wegen eines altersbedingten Schwächezustandes schutz-, vertretungs- und betreuungsbedürftige Person ist unter (kombinierte) Beistandschaft zu stellen, wenn sie zwar zwei Personen eine Generalvollmacht erteilt hat, jedoch nicht jederzeit in der Lage ist, die Bevollmächtigten wenigstens grundsätzlich zu kontrollieren und zu überwachen und nötigenfalls auch zu ersetzen»

Der Vorsorgeauftrag

Art. 360 ff. ZGB

- **Voraussetzung zur Errichtung:** Handlungsfähigkeit.
- **Auftrag:** Übernahme der Personen- oder Vermögenssorge oder Vertretung im Rechtsverkehr im Falle der Urteilsunfähigkeit. Die übertragenen Aufgaben müssen umschrieben werden. Weisungen zur Erfüllung der Aufgaben können erteilt werden
- **An wen:** eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen; Ersatzverfügungen sind möglich
- **Form:** Eigenhändig (mit Datum und Unterschrift) oder öffentliche Beurkundung
- **Widerruf:** Jederzeit möglich mittels Errichtung eines neuen gültigen Vorsorgeauftrages oder durch Vernichtung der Urkunde

Bevor Der Vorsorgeauftrag wirksam wird: **Feststellung der Wirksamkeit (Validierung) durch die KESB**

Die KESB prüft, ob

1. der VA gültig errichtet worden ist;
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist;
4. ob weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind

Die KESB informiert die beauftragte Person über ihre Pflichten und händigt ihr eine Urkunde aus, welche die Befugnisse der beauftragten Person wiedergibt

Wenn der Vorsorgeauftrag validiert ist...

- Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person gem. den OR-Bestimmungen über den Auftrag
- Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person
- Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind oder die den Interessen der beauftragte Person widersprechen, muss die KESB benachrichtigt werden
- Die beauftragte Person kann die Erwachsenenschutzbehörde um Auslegung des Vorsorgeauftrags und dessen Ergänzung in Nebenpunkten ersuchen

Entschädigung der beauftragten Person

Auf Kosten der auftraggebenden Person

- a) Gemäss Anordnung im Vorsorgeauftrag oder
- b) Durch Festlegung durch die KESB, falls der Umfang der Aufgaben dies rechtfertigt oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind

Einschreiten der KESB

- Von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person
- Wenn die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind

v.a. durch

- Erteilung von Weisungen an die beauftragte Person
- Verpflichtung der beauftragten Person zur Einreichung eines Inventars, einer periodischen Rechnungsablage und/oder zur Berichterstattung
- ganzer oder teilweiser Entzug der Befugnisse

Das Ende der Wirksamkeit

1. Von Gesetzes wegen bei Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit der auftraggebenden Person **Aber:**
 - Bei Gefährdung der Interessen der auftraggebenden Person muss die übertragene Aufgabe fortgeführt werden, bis die auftraggebende Person ihre Interessen selber wahren kann
 - Aus Geschäften, welche die beauftragte Person vornimmt, bevor sie vom Erlöschen ihres Auftrags erfährt, wird die auftraggebende Person verpflichtet
2. Bei Kündigung durch die beauftragte Person
 - a) Jederzeit mit 2-monatiger Kündigungsfrist schriftlich an die KESB
 - b) Fristlos bei Vorliegen wichtiger Gründe

Vorlagen

<http://www.kesb-bl.ch/>

The screenshot shows the website www.kesb-bl.ch in a browser window. The page features a map of the Basel-Landschaft canton divided into districts, with labels such as Birsental, Liestal, and Freudentaler. A navigation menu at the top right includes 'Home', 'Infos', 'KESR', and 'Behörden'. A dropdown menu under 'KESR' lists 'Erwachsenenschutz', 'Kinderschutz', and 'Formulare & Merkblätter'. A large green arrow labeled '1' points to the top right corner of the browser window. A second large green arrow labeled '2' points to the 'Formulare & Merkblätter' link in the dropdown menu. The browser's address bar shows the URL, and the taskbar at the bottom displays various application icons and the system clock showing 00:02 on 16.10.2016.

<http://www.kesb-bl.ch/kesr/formulare-merkblatter/>

The screenshot shows a web browser window with the URL www.kesb-bl.ch/kesr/formulare-merkblatter/. The page title is "KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden". The main content area is titled "Formulare & Merkblätter" and lists several categories: "Gemeinsame elterliche Sorge", "Für private Mandatsträger", "Patientenverfügungen", and "Vorsorgeaufträge". A green arrow with the number "3" points to the "Vorsorgeaufträge" section. Below this section, there is a paragraph of text and a list of links to various documents related to advance directives.

KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Home Infos KESR Behörden

Formulare & Merkblätter

- [Gemeinsame elterliche Sorge](#)
- [Für private Mandatsträger](#)
- [Patientenverfügungen](#)
- [Vorsorgeaufträge](#)

Mit dem Vorsorgeauftrag wird handlungsfähigen Personen die Möglichkeit gegeben, für den Fall der Urteilsunfähigkeit Dispositionen hinsichtlich der eigenen Rechtsvertretung, Vermögensverwaltung und Personensorge zu treffen. Als Vorsorgebeauftragter kann eine natürliche oder eine juristische Person eingesetzt werden. Damit Sie sich ein Bild über die Bestimmungen und Vorschriften machen können, weisen Sie die unten stehenden Links zu aufschlussreichen Informationen über den Vorsorgeauftrag und die Formulare zur Erstellung einer solchen.

- [Vorsorgeauftrag der Schweizerischen Zeitschrift für Beurkundungen und Grundrecht \(ZBGR\)](#)
- [Vorsorgeauftrag der CURAVIVA \(Verband Heime und Institutionen Schweiz\)](#)
- [Vorsorgeauftrag des Beobachters](#)
- [Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung der SSRV \(Schweizerischer Senioren und Rentnerverband\) und Dialog Ethik](#)
- [Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung der Pro Infirmis](#)
- [Vorsorgeauftrag der Pro Senectute](#)

Wenn kein Vorsorgeauftrag vorliegt...

1. **gesetzliches Vertretungsrecht in Ehe und eingetragener Partnerschaft**
(gem. Art. 374 ZGB)
2. **Beistandschaft**

Art. 374 ZGB: Gesetzliches Vertretungsrecht in Ehe und eingetragener Partnerschaft

Bei Urteilsunfähigkeit eines Partners oder einer Partnerin

- Das Vertretungsrecht umfasst:
 - Rechtshandlungen **zur Deckung des Unterhaltsbedarfs** *
 - die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens
 - nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen
- **Zudem:** Vertretung bei medizinischen Massnahmen (gem. Art. 378 ZGB)

* Laufende Rechnungen, **keine** Vermögensdispositionen!

Die Beistandschaft

- Der oder die Partner/-in kann als Beistand / Beiständin eingesetzt werden
- Im Rahmen der Beistandschaft können Vertretungsrechte erteilt werden für
 - Administration **u/o**
 - Einkommensverwaltung (mit oder ohne Vermögensverwaltung) **u/o**
 - Medizinische Betreuung **u/o**
 - Wohnen **u/o**
 - Soziales
- Rechenschaftspflicht (im Gegensatz zum VA; Entbindung durch die KESB ist möglich gem. Art. 420 ZGB)

Die Patientenverfügung

Art. 370 ff ZGB

- ▶ **Voraussetzung zur Errichtung:** Urteilsfähigkeit
- ▶ **An wen:** eine natürliche Personen, Ersatzverfügung ist möglich
- ▶ **Form:** schriftlich mit Datum und Unterschrift
- ▶ **Widerruf:** sinngemäss gem. den Bestimmungen zum Vorsorgeauftrag

Wenn keine Patientenverfügung vorliegt...

1. **gesetzliches Vertretungsrechte**
gem. Art. 378 ZGB (Kaskadenordnung)

2. **Behördliche Massnahmen:**
 - a) Fürsorgerische Unterbringung und/oder
 - b) Errichtung einer Beistandschaft

Vertretungsrechte bei medizinischen Massnahmen (Kaskadenordnung; Art. 378 ZGB)

1. in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
 2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
 3. Ehegatte, eingetragene Partnerin oder Partner in einem gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person und/oder regelmässig und persönlich Beistand leistend;
 4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
 5. Nachkommen
 6. Eltern
 7. Geschwister
- wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

Behördliche Massnahmen:

a) Fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)

Voraussetzungen

1. psychischen Störung, geistige Behinderung oder schwere Verwahrlosung
 2. geeignete Einrichtung
 3. die nötige Behandlung oder Betreuung kann nicht anders erfolgen
- Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.
 - Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.
 - Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit um Entlassung ersuchen. Über dieses Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden.
- **Bei Gefahr im Verzuge bestehen besondere kantonale Regelungen**

Behördliche Massnahmen:

b) Die Beistandschaft (Art. 390 ff. ZGB)

Voraussetzungen

- Psychischen Störung, geistige Behinderung oder ein ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand

und

- Unfähigkeit oder Teilunfähigkeit die eigenen Angelegenheiten zu besorgen

oder

Handlungsunfähigkeit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit wenn keine zur Stellvertretung berechnigte Person bezeichnet ist

Arten vom Beistandschaften

- a) Begleitbeistandschaft
- b) Vertretungsbeistandschaft
- c) Mitwirkungsbeistandschaft
- d) Umfassende Beistandschaft
- a) Mischform: Massgeschneiderte Massnahmen

Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag: **Wichtiges für die Praxis**

- Unterstützung beim Verfassen (juristisch, medizinisch) oft sinnvoll
- Periodische Überprüfung und Aktualisierung!
- Information der Beauftragten und der Bevollmächtigten
- Hinterlegung
 - Vorsorgeauftrag: Ab 1.1.17 Abgabe bei der Zivilrechtsverwaltung (Schalter des Erbschaftsamtes, Domplatz 9, Arlesheim) möglich
 - Patientenverfügung: Errichtung und Hinterlegungsort können auf der Versichertenkarte eingetragen werden.